

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 22. August 1949

16. Stück

- 31.** Verordnung: Verbot des Verkaufes und Feilhaltens von Fischen und Krebsen sowie deren Verabreichung in Gaststätten während der Schonzeit und unter dem Brittelmaße.
- 32.** Verordnung: Verordnung des Landeshauptmannes, betreffend die Festsetzung des Reinigungs- und Sperrgeldes der Hausbesorger sowie die Vorschriften über den Haustorschlüssel.

31.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. Juni 1949, betreffend das Verbot des Verkaufes und Feilhaltens von Fischen und Krebsen sowie deren Verabreichung in Gaststätten während der Schonzeit und unter dem Brittelmaße.

Auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 6. November 1947, L. G. Bl. für Wien Nr. 1/1948, betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz), wird verordnet:

§ 1.

(1) Die in der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 8. Juni 1948, L. G. Bl. für Wien Nr. 19, angeführten Fischarten und Krebse dürfen während der in der erwähnten Verordnung festgesetzten Schonzeiten, mit Ausnahme der ersten drei Tage derselben, überhaupt nicht und sonst nur dann verkauft oder zum Verkaufe feilgehalten und in Gaststätten angeboten oder verabreicht werden, wenn diese Fischarten und Krebse die in der erwähnten Verordnung angegebenen Maße (Brittelmaße) erreichen.

(2) Das Magistratische Bezirksamt kann die im Abs. (1) erwähnte Frist von drei Tagen über fallweises Ansuchen aus rücksichtswürdigen Gründen auf acht Tage erweitern.

(3) Dieses Verbot erstreckt sich auch auf jene Vorräte an Fischen, die Fischer, Fischhändler oder Gastwirte in oder bei ihren Betriebsstätten in Kaltern oder sonstigen Behältern halten.

§ 2.

Die Fischereiaufsichtsbehörde kann aus rücksichtswürdigen Gründen auf Ansuchen des Fischereiausübungsberechtigten Ausnahmen von dem im § 1 dieser Verordnung aufgestellten Verbote gestatten, insbesondere wenn es sich um den Verkauf oder die Abgabe zu Zwecken der künstlichen Fischzucht, zu wissenschaftlichen Zwecken oder zum Füttern für fischereiwirtschaftlich wichtigere Fischgattungen handelt.

§ 3.

(1) Wer Fische und Krebse außerhalb des Gebietes der Stadt Wien für die im § 1 dieser Verordnung erwähnten Zwecke bezieht, hat über behördliche Aufforderung den Herkunftsort der gelieferten Fische und Krebse und außerdem beim Bezuge aus dem Auslande die ordnungsgemäße Einfuhr und beim Bezuge aus einem anderen Bundeslande die Tatsache nachzuweisen, daß die Fische und Krebse nicht entgegen den in dem betreffenden Bundeslande bestehenden Vorschriften gefangen und abgegeben wurden.

(2) Über die nach Abs. (1) bezogenen Fische und Krebse ist ein Vormerkbuch mit vornumerierten Seitenzahlen zu führen, in das der Tag des Empfanges der Lieferung, das Gewicht der einzelnen Gattungen der Fische und Krebse sowie deren Herkunftsort und Lieferanten chronologisch am Tage des Empfanges der Lieferung einzutragen und die Nachweise im Sinne des Abs. (1) anzumerken sind; in das Vormerkbuch und die Nachweise ist amtlichen Organen und den Beauftragten des Wiener Fischereiausschusses jederzeit ungehindert Einsicht zu gewähren.

Der Landeshauptmann:

Körner

32.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Juli 1949, betreffend die Festsetzung des Reinigungs- und Sperrgeldes der Hausbesorger sowie die Vorschriften über den Haustorschlüssel.

Auf Grund der §§ 7 und 8 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1922 über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgerordnung), B.G.Bl. Nr. 878, wird nach Anhörung der Interessentenvereinigungen für das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien angeordnet:

§ 1.

Reinigungsgeld.

(1) Das monatliche Reinigungsgeld [§§ 3 und 7, Abs. (1), der Hausbesorgerordnung] wird einschließlich der Entschädigung für die den Hausbesorgern obliegende Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuerung bei Glatteis festgesetzt wie folgt:

A. Für Mietobjekte, für die ein Jahresfriedenszins oder ein vergleichsweise festgestellter Mietwert besteht:

1. Bei Wohnungen:

a) für Zimmer, und zwar:

für das erste Zimmer mit S 1'46,

für das zweite Zimmer mit S 1'96,

für das dritte Zimmer mit S 2'56,

für das vierte Zimmer mit S 3'66,

für das fünfte und jedes weitere Zimmer um je S 1'16 mehr als für das vorhergehende, so daß für das fünfte Zimmer S 4'82, für das sechste Zimmer S 5'98 usw. zu zahlen sind;

b) für Kabinette, und zwar:

für das erste Kabinett mit S —'74,

für das zweite und dritte Kabinett mit je S 1'16,

für das vierte und jedes weitere Kabinett mit je S 2'56;

c) für Nebenräume [Hausgehilfen(Hausgehilfen)zimmer, Garderoben, Vorzimmer, Badezimmer, Küchen und geschlossene Balkone], und zwar:

für die ersten drei Nebenräume mit je S —'48,

für den vierten und fünften Nebenraum mit je S —'85,

für jeden weiteren Nebenraum mit je S 1'16.

Das monatliche Reinigungsgeld darf in keinem Falle die nach den folgenden Bestimmungen zu errechnende Höchstgrenze überschreiten:

a) bei einem Jahresfriedenszins oder vergleichsweise festgestellten Mietwert bis zu 1800 K:

S —'00731 (731/1000 g) pro Jahreskrone,

b) bei einem Jahresfriedenszins oder vergleichsweise festgestellten Mietwert über 1800 K:

S —'00488 (488/1000 g) pro Jahreskrone, vermehrt um S 4'40.

2. Für andere Mietobjekte (Geschäftslokale, Magazine, Garagen, Werkstätten, Büroräume, Stallungen, Wagenschuppen u. dgl.):

a) bei einem Jahresfriedenszins oder vergleichsweise festgestellten Mietwert bis zu 1200 K mit S —'0061 (610/1000 g) pro Jahreskrone;

b) bei einem Jahresfriedenszins oder vergleichsweise festgestellten Mietwert über 1200 K mit S —'00488 (488/1000 g) pro Jahreskrone, vermehrt um S 1'50.

3. Ergibt sich bei Geschäftslokalen oder Büroräumen, die sich in Wohnungen befinden, nach Punkt 2 ein geringeres Reinigungsgeld als es sich nach Punkt 1 ergäbe, so ist das Reinigungsgeld nach Punkt 1 zu entrichten.

4. Ist eine Wohnung räumlich mit einem anderen Mietobjekt (Geschäftslokal u. dgl.) verbunden, so ist das Reinigungsgeld für die Wohnung nach Punkt 1, für das andere Mietobjekt nach Punkt 2 zu entrichten.

5. Wird ein Mietobjekt, für das kein getrennter Jahresfriedenszins (Mietwert) vorhanden ist, zum Teil für Wohn-, zum Teil für Geschäftszwecke verwendet, dann gilt für die Berechnung des Reinigungsgeldes für den für Geschäftszwecke benützten Teil nach Punkt 2 der nach dem Verhältnis der Bodenfläche dieses Teiles zur Bodenfläche des gesamten Mietobjektes entfallende Teil des Gesamtfriedenszinses als Berechnungsgrundlage. Für den als Wohnung benützten Teil ist das Reinigungsgeld nach Punkt 1 zu entrichten.

B. Für Mietobjekte, für die weder ein Jahresfriedenszins noch ein vergleichsweise festgestellter Mietwert besteht:

1. Bei Wohnungen erfolgt die Berechnung wie unter Abschnitt A, Punkt 1; eine Höchstgrenze entfällt.

2. Für andere Mietobjekte (Geschäftslokale, Magazine, Garagen, Werkstätten, Büroräume, Stallungen, Wagenschuppen u. dgl.):

a) in den Bezirken I, VI und VII mit 24'4 g pro Quadratmeter Bodenfläche;

b) in den übrigen Bezirken mit 18'3 g pro Quadratmeter Bodenfläche.

Die Bestimmungen unter Abschnitt A, Punkt 3 und 4, gelten sinngemäß.

(2) Für die Reinigung eines von mehreren Hausparteien benützten Abortes durch den Hausbesorger hat jede dieser Parteien außer dem nach Abschnitt A oder B zu entrichtenden Betrage monatlich S 2'20 als Reinigungsgeld zu bezahlen.

(3) Bei Einfamilienhäusern oder Villen, in denen sich höchstens vier Wohnungen befinden, erhöht sich, soweit diese Gebäude eine Front gegen mindestens zwei Straßen besitzen, das nach Absatz (1), Abschnitt A oder B, zu entrichtende Reinigungsgeld auf das Doppelte.

§ 2.

(1) Bei der Berechnung des zu entrichtenden Reinigungsgeldes sind die Endbeträge auf die nächsten 10 g aufzurunden.

(2) In den Ansätzen des § 1 ist das Entgelt für die Beschaffung der zur Besorgung der Reinigungsarbeiten erforderlichen Gerätschaften und Materialien inbegriffen.

(3) Die Frage der Entlohnung des Hausbesorgers für andere als die regelmäßigen Reinigungsarbeiten regelt die besondere Vereinbarung, in deren Ermangelung der Ortsgebrauch (§ 9 der Hausbesorgerordnung).

§ 3.

Sperrgeld.

Das Sperrgeld (§ 8 der Hausbesorgerordnung) wird mit S 1'30 für das Öffnen des Tores vor Mitternacht und S 2'40 für das Öffnen des Tores nach Mitternacht festgesetzt.

§ 4.

(1) Der Hauseigentümer ist verpflichtet, jedem im Hause wohnenden Mieter auf Verlangen für die Dauer des Mietverhältnisses gebührenfrei einen Haustorschlüssel zur Verfügung zu stellen. Der Hauseigentümer kann vor Ausfolgung des Haustorschlüssels vom Mieter eine dem Selbstkostenpreis entsprechende unverzinsliche Sicher-

stellung in barem verlangen und diesen zur Sicherstellung übergebenen Betrag zur Anschaffung des Haustorschlüssels verwenden. Der Wohnungsinhaber ist berechtigt, für seine Familienmitglieder und Untermieter die Ausfolgung weiterer Haustorschlüssel unter seiner Verantwortung für die Rückstellung und gegen Ersatz der Kosten zu beanspruchen. Bei Endigung des Mietverhältnisses hat er dem Hauseigentümer alle Schlüssel ohne Anspruch auf Entschädigung, jedoch gegen Rückstellung der geleisteten Sicherstellung, auszuliegen.

(2) Eigentumsgefährlichen Personen kann die Führung des Haustorschlüssels polizeilich entzogen werden.

(3) Von dem Verluste eines Torschlüssels ist dem Polizeikommissariate des Bezirkes die Mitteilung zu machen.

§ 5.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1949 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. September 1947, L. G. Bl. für Wien Nr. 21, in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 1948, L. G. Bl. für Wien Nr. 5/1949, außer Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Körner

Tabelle
zur Berechnung des Reinigungsgeldes für Wohnungen.

Größe der Wohnung						Reinigungsgeld pro Monat Schilling	Größe der Wohnung						Reinigungsgeld pro Monat Schilling
Zimmer	Kabinett	Küche	Vorzimmer	Hausgehilfen- zimmer	Badezimmer		Zimmer	Kabinett	Küche	Vorzimmer	Hausgehilfen- zimmer	Badezimmer	
—	1	—	—	—	—	—80	2	2	1	1	1	1	7-70
1	—	—	—	—	—	1-50	3	—	1	—	—	—	6-50
—	1	1	—	—	—	1-30	3	—	1	1	—	—	7—
—	1	1	1	—	—	1-70	3	—	1	1	1	—	7-50
1	—	1	—	—	—	2—	3	—	1	1	1	1	8-30
1	—	1	1	—	—	2-50	3	1	1	—	—	—	7-20
1	1	1	—	—	—	2-70	3	1	1	1	—	—	7-70
1	1	1	1	—	—	3-20	3	1	1	1	1	—	8-20
1	1	1	1	1	—	3-70	3	1	1	1	1	1	9-10
1	1	1	1	1	1	4-50	3	2	1	—	—	—	8-40
1	2	1	—	—	—	3-90	3	2	1	1	—	—	8-90
1	2	1	1	—	—	4-40	3	2	1	1	1	—	9-40
1	2	1	1	1	—	4-80	3	2	1	1	1	1	10-20
1	2	1	1	1	1	5-70	3	3	1	1	1	1	11-40
1	3	1	1	—	—	5-50	4	—	1	—	—	—	10-20
1	3	1	1	1	—	6—	4	—	1	1	—	—	10-60
1	3	1	1	1	1	6-90	4	—	1	1	1	—	11-10
2	—	1	—	—	—	3-90	4	—	1	1	1	1	12—
2	—	1	1	—	—	4-40	4	1	1	—	—	—	10-90
2	—	1	1	1	—	4-90	4	1	1	1	—	—	11-40
2	—	1	1	1	1	5-80	4	1	1	1	1	—	11-90
2	1	1	—	—	—	4-70	4	1	1	1	1	1	12-70
2	1	1	1	—	—	5-20	4	2	1	—	—	—	12-10
2	1	1	1	1	—	5-60	4	2	1	1	—	—	12-50
2	1	1	1	1	1	6-50	4	2	1	1	1	—	13—
2	2	1	—	—	—	5-80	4	2	1	1	1	1	13-90
2	2	1	1	—	—	6-30	4	3	1	1	1	1	15—
2	2	1	1	1	—	6-80							

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 50 g. für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 7, Halbstock, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg 12 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.